



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Juli 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelle Dossiers:
2012/0205 (CNS)
2009/0139 (CNS)**

**12083/13
ADD 1**

FISC 146

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Mehrwertsteuerbetrug: Schnellreaktionsmechanismus – Reverse-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) a) Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug b) Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen = Annahme

Der Rat erhält anbei die Erklärungen, die in das Protokoll der Tagung, auf der die eingangs genannten Richtlinien angenommen werden, aufzunehmen sind.

ENTWURF DER ERKLÄRUNGEN**FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

"Im Zusammenhang mit der Einigung, die die Mitgliedstaaten über ein umfassendes Paket zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs erzielt haben, erklären der Rat und die Kommission Folgendes:

1. Der (Schnellreaktionsmechanismus (SRM) und die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) sind zeitweilige Sondermaßnahmen, die dazu dienen, ernste Mehrwertsteuerbetrugsrisiken zu bekämpfen. Die Kommission und der Rat sind übereinstimmend der Auffassung, dass – wie von der Kommission in ihrer Mitteilung zur Zukunft der Mehrwertsteuer dargelegt – dem Aufbau eines "robusten, widerstandsfähigen und betrugssichereren Mehrwertsteuersystems" Vorrang eingeräumt werden sollte, damit nicht auf Sonderregelungen zurückgegriffen werden muss, sondern vielmehr die Verhütung von Mehrwertsteuerbetrug erleichtert wird. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bereit ist, Vorschläge im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels vorzulegen.
2. Die Kommission und der Rat sind sich darin einig, dass das Reverse-Charge-Verfahren einzig und allein dazu dient, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, durch den ihren Staatskassen Verluste entstehen, zu unterstützen, und keinesfalls einen Schritt hin zu einem allgemeinen System der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft darstellt. Vor Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens sollte ein Mitgliedstaat sich davon überzeugt haben, dass die Anwendung von konventionellen Verwaltungsmaßnahmen unter den gegebenen Umständen nicht zur Betrugsbekämpfung ausgereicht hätte. Überdies sollte die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens den bestehenden konventionellen Informationsaustausch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 nicht beeinträchtigen; die Mitgliedstaaten, die ein Reverse-Charge-Verfahren in einem bestimmten Sektor angewendet haben, sind weiterhin verpflichtet, auf Informationensuchen, die sich auf diesen Sektor beziehen, innerhalb der in Artikel 7 der genannten Verordnung vorgesehenen Fristen zu antworten. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission zugesagt hat, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf etwaigen Missbrauch hin zu überwachen.

3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bereit ist, die bestehenden Verfahren nach Artikel 395 der MwSt-Richtlinie maximal zu beschleunigen, um so die Fristen für die Gewährung von Sonderregelungen zur Begrenzung des Risikos von Mehrwertsteuerbetrug zu verkürzen.
 4. Der Rat und die Kommission erkennen an, dass die Zusammenarbeit forciert werden sollte, was den Austausch bewährter Verwaltungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wirkung der Maßnahmen gegen den Mehrwertsteuerbetrug zu steigern, anbelangt."
-